

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Siebentes Stück vom Jahre 1860.

§. XIV. Ministerial-Bekanntmachung

vom 13. Juli 1860, den Abschluß eines Vertrages zwischen dem Herzoglich Sachsen-Meiningschen und dem Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtischen Gouvernement über die gegenseitigen Gerichtsbarkeits-Verhältnisse betr.

Nachdem zwischen dem Herzogthume Sachsen-Meiningen und dem hiesigen Fürstenthume über die beiderseitigen Gerichtsbarkeits-Verhältnisse der nachstehende Vertrag abgeschlossen worden, so wird derselbe nach erfolgter Höchster Ratification Höchstem Befehle *Serenissimi* zufolge zur Nachachtung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Rudolstadt, den 13. Juli 1860.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium.
Dr. v. Vertrab.

Nachdem zwischen den Staatsregierungen des Herzogthums Sachsen-Meiningen und des Fürstenthums Schwarzburg-Rudolstadt über die beiderseitigen Gerichtsbarkeits-Verhältnisse ein Vertrag abgeschlossen worden ist, welcher wörtlich also lautet:

„Zwischen der Herzoglich Sachsen-Meiningschen und der Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtischen Staatsregierung ist zur Beförderung der Rechtspflege folgende Uebereinkunft über die Regelung der gegenseitigen Gerichtsbarkeits-Verhältnisse abgeschlossen worden.

Fürstl. Schw. Rudolst. Gesesamml. XXI.

7

Ausgegeben in Rudolstadt den 21. Juli 1860.